Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Bürgstadt



Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Bürgstadt folgende Friedhofsgebührensatzung.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Bürgstadt (Friedhofsträger) erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der vom Friedhofsträger aufgewendeten Kosten.
- (2) Der Markt Bürgstadt erhebt folgende Gebühren:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Gebühren für die Benutzung der Leichenkammern und der Aussegnungshalle (§5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren und Kosten (§7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - e) wer sich dem Markt Bürgstadt gegenüber zur Zahlung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.
- (4) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) ein Einzelgrab	41,00 Euro
b) ein Familiengrab	60,00 Euro
c) ein Urnenwandgrab	55,00 Euro
d) ein Urnenerdgrab (4 Urnen)	42,00 Euro
e) ein Urnenerdgrab (3 Urnen)	47,00 Euro
f) ein Kissensteingrab	61,00 Euro
g) ein gärtnergepflegtes Urnengrab	53,00 Euro
h) ein Urnengrab im anonymen Grabfeld	26,00 Euro

(2) Bei einem Grabneuerwerb wird ein Gebührensatz für 15 bzw. 25 Jahre fällig. Diese gestalten sich wie folgt für

a) ein Einzelgrab	1.025,00 Euro
b) ein Familiengrab	1.500,00 Euro
c) ein Urnenwandgrab	825,00 Euro
d) ein Urnenerdgrab (4 Urnen)	630,00 Euro
e) ein Urnenerdgrab (3 Urnen)	705,00 Euro
f) ein Kissensteingrab	915,00 Euro
g) ein gärtnergepflegtes Urnengrab	795,00 Euro
h) ein Urnengrab im anonymen Grabfeld	390,00 Euro

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist mit Ausnahme der Urnengrabstätte im anonymen Urnenfeld, bis zu einer maximalen Verlängerung einer vollen Ruhezeit (15 bzw. 25 Jahre), möglich. Hierfür wird der Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr (multipliziert mit der Anzahl der zu verlängernden Jahre) erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c). Das Grabnutzungsrecht im anonymen Grabfeld kann nicht verlängert werden.

§ 5 Gebühr für die Nutzung von Leichenkammer und Aussegnungshalle

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofsträgers vor der Bestattung auf dem Friedhof Bürgstadt werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung der Leichenkammer für die Aufbewahrung einer Leiche	
ohne Kühlung je angefangenen Nutzungstag	47,00 Euro
b) Benutzung der Leichenkammer für die Aufbewahrung einer Leiche	
mit Kühlung je angefangenem Nutzungstag	71,00 Euro
c) Benutzung der Leichenkammer für die Aufbewahrung einer Urne je	
angefangenem Nutzungstag	23,00 Euro
d) für die Benutzung der Aussegnungshalle	195,00 Euro

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für die an einer Bestattung anfallenden Kosten, wie z. B. das Öffnen und Wiederverschließen einer Grabstätte, das Ausschmücken der Grabstätte durch Blumenschmuck, der Transport des Blumenschmuckes, die Aufbahrung des Sarges oder einer Urne, der Transport des Sarges oder der Urne, die Mithilfe bei der Trauerfeier, das verdecken des Erdaushubes, und sonstiger anfallender Aufwand, der durch das Ausheben von Erdreich entsteht sind folgende pauschale Gebühren zu entrichten:

a) für die Sargbestattung einer über 12 Jahre alten Person	604,00 Euro
b) für die Sargbestattung einer unter 12 Jahre alten Person	376,00 Euro
c) für die Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	240,00 Euro
d) für die Urnenbestattung in der Urnenwand	171,00 Euro
e) für die Tieferlegung eines Sarges	88,00 Euro
f) für das Tieferlegen einer Urne	26,00 Euro
g) für den Aushub einer Grabstätte bei über 20 cm tief gefrorenem Boden	
bei einer Sargbestattung ein Zuschlag von	50,00 Euro
bei einer Urnenbestattung ein Zuschlag von	25,00 Euro
bei einer Urnenbestattung mit Tieferlegung ein Zuschlag von	30,00 Euro

- (2) Für das Zugänglichmachen der Angehörigen zu den Leichenkammern und für die Reinigung der Leichenkammern, der Aussegnungshalle und der Urnenhalle wird eine pauschale Gebühr von 124,00 Euro erhoben.
- (3) Für das Ausgraben von Leichen, die nicht vom Friedhofsträger selbst aus zwingenden Gründen veranlasst wird, werden folgende pauschalen Gebühren erhoben:

a) bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahre	717,00 Euro
b) bei einer Liegezeit über 15 Jahren	717,00 Euro
c) einer Urne	300,00 Euro

Für die Ausgrabung von Kinderleichen gemäß dem Alter nach Abs. 1b) beträgt die Gebühr jeweils 50 % der unter a) und b) genannten Gebühren. Das Wiederöffnen eines Grabes zum Zwecke der Umbettung, nachträglichen Einäscherung oder Überführung wird nur mit Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 9 und § 3 der 2. BestV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 der BestV genehmigt.

(4) Für eine Wiederbestattung nach einer Ausgrabung werden folgende pauschale Gebühren erhoben:

a) bei einer Liegezeit bis zu 15 Jahren	562,00 Euro
b) bei einer Liegezeit über 15 Jahren	562,00 Euro
c)einer Urne	200,00 Euro

Für die Ausgrabung von Kinderleichen gemäß dem Alter nach Abs. 1 b) beträgt die Gebühr jeweils 50 % der unter a) und b) genannten Gebühren.

(5) Für die Gestellung von Sargträgern wird folgende pauschale Gebühr erhoben:

Je Person	49,00 Euro
-----------	------------

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Der Friedhofsträger erhebt folgende Gebühren:

a) Ausstellen einer Graburkunde	16,00 Euro
b) für das Entscheiden über die Zulassung eines Grabmals	15,00 Euro
c) für das Entscheiden über die Zulassung der Gestaltung einer Grabplatte	
an der Urnenwand	15,00 Euro
d) für die Verlängerung des Nutzungsrechts	10,00 Euro
e) für die Erteilung einer Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit	
Kraftfahrzeugen zur Vornahme von gewerblichen Tätigkeiten	30,00 Euro
f) für die Entscheidung zum Antrag eines Gewerbetreibenden auf	
Ausstellung eines Berechtigungsscheines	90,00 Euro
g) für das Ausstellen sonstiger Genehmigungen	8,00 Euro

h) für die Grabpflege aufgelassener Erdgräber (Urnenerd-, Einzel- oder Familiengrab, pro angefangenes Jahr nach der Auflassung, bis zum Ende der Ruhefrist

30,00 Euro

(2) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe vergleichbarer Leistungen nach dieser Satzung erhoben. Bei der Gebührenfeststellung werden insbesondere Art, Leistung und Umfang der Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen berücksichtigt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2014 außer Kraft.

Bürgstadt, 31.07.2023

gez. Grün

1. Bürgermeister